Pressemitteilung



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 28 / 2012

Qualitätssicherung

G-BA fasst Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus neu

Berlin, 18. Oktober 2012 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag eine Neufassung der für stationär tätige Fachärztinnen und Fachärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und - therapeuten sowie Kinder-und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und - psychotherapeuten geltenden Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R) beschlossen. Darin werden vor allem Zeitraum und Umfang der Fortbildungsverpflichtung sowie das Nachweisverfahren verbindlich geregelt.

Der bisherige Normtext wurde auch auf der Grundlage von externen Hinweisen grundlegend überarbeitet, um Auslegung und Umsetzung der Regelungen zu vereinfachen. Neben der Konkretisierung von Textpassagen, beispielsweise zum fortbildungsverpflichteten Personenkreis, wurde auch das Nachweisverfahren vereinfacht, indem die Vorgaben des G-BA mit den bereits bestehenden Regelungen zur Fortbildungspflicht harmonisiert wurden. Dabei handelt es sich zum einen um die Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Vertragsärzte (§ 95d SGB V) und zum anderen um die berufsrechtlichen Regelungen, die in den länderspezifischen Berufs- und Fortbildungsordnungen der Kammern festgelegt sind.

Der G-BA hat die gesetzliche Aufgabe (§ 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V), für zugelassene Krankenhäuser Regelungen über die im Abstand von fünf Jahren zu erbringenden Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungspflichten der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinderund Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten festzulegen.

Die Regelungen einschließlich der tragenden Gründe werden auf der Website des G-BA veröffentlicht und treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristine Reis

0049(0)30-275838-173

Telefax:

Telefon:

0049(0) 30-275838-105

E-Mail

kristine.reis@g-ba.de

Internet: www.g-ba.de



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 28 / 2012 vom 18. Oktober 2012

Ihre Ansprechpartnerin: Kristine Reis

Telefon:

0049(0) 30-275838-173

Telefax: 0049(0) 30-275838-105

E-Mail:

kristine.reis@g-ba.de

Internet: www.g-ba.de